

Antrag

der AfD-Fraktion

Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG voll ausschöpfen, Verpflichtungen konsequent umsetzen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

- Der Senat wird aufgefordert, die im § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verankerte Möglichkeit, arbeitsfähige und nicht erwerbstätige Asylbewerber zur Übernahme gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten zu verpflichten, konsequent anzuwenden und die Anzahl der Arbeitsgelegenheiten auszuweiten. Dies schließt insbesondere folgende Maßnahmen ein:
 - *Vollumfängliche Ausschöpfung bestehender Arbeitsgelegenheiten*
Der Senat soll verstärkt Arbeitsgelegenheiten in staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Einrichtungen schaffen. Diese sollen den spezifischen Bedürfnissen Berlins in den Bereichen Infrastruktur, Stadtpflege und Sozialarbeit entsprechen und gleichzeitig den Gemeinwohlgedanken stärken sowie die Integration der Asylbewerber fördern.
 - *Erweiterung und Flexibilisierung des Angebots der Arbeitsgelegenheiten*
Die bereits gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG bestehenden Arbeitsgelegenheiten sollen in allen Berliner Bezirken aktiv gefördert und ausgebaut werden. Dabei ist auf eine flexible Anpassung an regionale Bedürfnisse sowie die Qualifikation der Asylbewerber zu achten.
 - *Striktere Überwachung und Sanktionierung*
Die Ablehnung (oder der Abbruch) einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit ist sorgfältig zu prüfen. Unbegründete Verweigerungen sind gemäß AsylbLG zu sanktionieren.
- Der Senat wird aufgefordert, eine systematische und standardisierte Datenerfassung sowie -auswertung zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sicherzustellen. Dazu gehören die Erhebung und Dokumentation zentraler Kennzahlen wie durchschnittliche Beschäfti-

gungsdauer, Anzahl besetzter Stellen, Teilnehmerzahlen und gewährte Aufwandsentschädigungen. Ebenso ist eine transparente Analyse von Abbruchgründen durchzuführen, um die Wirksamkeit und bedarfsgerechte Ausgestaltung der Maßnahmen fortlaufend zu verbessern.

- Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus ein Konzept zur Weiterentwicklung und Optimierung des Angebots der Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG vorzulegen. Dieses Konzept soll eine Übersicht über verfügbare gemeinnützige Tätigkeiten beinhalten, die gezielt auf die Qualifikationen der Teilnehmer und die gesellschaftliche Wirkung abgestimmt sind. Zudem ist dem Abgeordnetenhaus jährlich ein Bericht zu übermitteln, der die Umsetzung des Konzepts, erzielte Ergebnisse sowie messbare Integrationserfolge darstellt.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2025 zu berichten.

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Asylbewerber, die nicht mehr schulpflichtig sind, verpflichtet, angebotene Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 AsylbLG wahrzunehmen.¹ Die Verpflichtung arbeitsfähiger Asylbewerber zur Teilnahme an gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten ist nicht nur rechtlich zulässig, sondern gesellschaftlich notwendig. Diese Ansicht teilten auch Bundeskanzler Olaf Scholz und die Regierungschefs der Länder, die vor einem Jahr beschlossen, die bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG stärker zu nutzen.² Die konsequente Anwendung dieser Maßnahmen stärkt das Prinzip der Gegenleistung für staatliche Unterstützung und erleichtert die Integration von Asylbewerbern mit realistischer Bleibeperspektive.

Die Antwort des Senats auf die schriftliche Anfrage der AfD-Fraktion ([Drucksache 19/17524](#)) zeigt jedoch, dass sowohl die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten als auch deren Dokumentation in vielen Bezirken unzureichend sind. Die Teilnehmerzahl sank von 500 (im Jahr 2018) auf 253 (in 2023), und es fehlen präzise Daten zur Wirksamkeit externer Arbeitsangebote. Dies erschwert die Bewertung sowie eine gezielte Weiterentwicklung solcher Maßnahmen erheblich.

Während die humanitären Verpflichtungen Deutschlands anerkannt werden, darf die enorme finanzielle Herausforderung, die die Migration darstellt, nicht ignoriert werden. Es ist unbestreitbar, dass die Berliner Steuerzahler zunehmend unter der finanziellen Belastung durch die Migrationskosten leiden. Die Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Gesundheitsversorgung und weitere Leistungen für Asylbewerber haben ein kritisches Niveau erreicht. Beispielsweise stiegen die Kosten für die Betreuung nur der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Berlin im Jahr 2023 um 110 Prozent auf 174 Millionen Euro, was die Stadt vor erhebliche finanzielle Belastungen stellt.³ Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass der Staat ein unmissverständliches Signal setzt: Wer staatliche Leistungen in Anspruch nimmt, sollte bereit sein, eine angemessene Gegenleistung zu erbringen. Die strikte Durchsetzung von Sanktionen bei Leistungsverweigerung gemäß den Bestimmungen des AsylbLG⁴ ist notwendig, um bestehendes Recht konsequent anzuwenden und die Akzeptanz eines funktionierenden Asylsystems in der Bevölkerung zu fördern. Diese Maßnahmen sind verfassungskonform und stehen im Einklang mit

¹ Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), § 5 Arbeitsgelegenheiten.

² Vgl.: Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023, S. 12.

³ 700 Millionen Euro für unbegleitete Flüchtlinge; Schupelius, G., 11.04.2024. In: bild.de.

⁴ Vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG.

Artikel 12 des Grundgesetzes, der das Recht auf freie Berufswahl schützt, jedoch keinen Anspruch auf bedingungslose staatliche Leistungen ohne Gegenleistung begründet.

Die konsequente Nutzung von Arbeitsgelegenheiten wird die Steuerzahler entlasten und die Akzeptanz eines funktionierenden Asylsystems stärken. Zugleich profitieren Asylbewerber von der Möglichkeit, aktiv zur Gesellschaft beizutragen. Der Senat wird deshalb aufgefordert, zeitnah die erforderlichen Schritte einzuleiten, um zusätzliche, dem Gemeinwohl dienende Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber zu schaffen. Dabei ist es wichtig, die Arbeitsgelegenheiten stärker an mögliche Qualifikationen der Asylbewerber auszurichten, um deren Fähigkeiten gezielt weiterzuentwickeln und somit mittel- und langfristig die Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die Integration über den Arbeitsmarkt ist zudem ein entscheidender Schritt, um Sprachkenntnisse zu verbessern, erste Arbeitserfahrungen zu sammeln und ein vertieftes Verständnis für die mit dem Leben in Deutschland verbundenen Verpflichtungen entwickeln zu können. Positive Beispiele, wie die erfolgreiche Integration von 20 Prozent der Teilnehmer in den ersten Arbeitsmarkt im thüringischen Landkreis Saale-Orla, zeigen den Erfolg solcher Maßnahmen – trotz scharfer, teils diffamierender Kritik.

Angesichts des Fach- und Arbeitskräftemangels sowie begrenzter Ressourcen ist eine gezielte Förderung von Asylbewerbern mit hoher Bleibeperspektive von zentraler Bedeutung. Die aktuelle Praxis in Berlin, Arbeitsgelegenheiten ohne klare Priorisierung zuzuweisen, führt jedoch dazu, dass wertvolle Ressourcen auch auf Personen verwendet werden, deren Asylantrag von vornherein als wenig aussichtsreich gilt. Eine Anpassung dieser Vorgehensweise durch den Berliner Senat ist dringend erforderlich, um die Effizienz des Systems zu steigern und zudem keine Anreize für illegale Migration zu schaffen. Nur durch eine gezielte Unterstützung von Personen mit hoher Bleibeperspektive kann eine effektive Arbeitsmarktintegration gelingen und ein substanzieller Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung geleistet werden.

Ein klar strukturierter und transparenter Rahmen zur Übernahme von Beschäftigungsmöglichkeiten durch Asylbewerber würde in Berlin einen langfristigen Beitrag zur sozialen Stabilität und Kohärenz leisten. Darüber hinaus ist eine systematische Erfassung und Auswertung der Daten zu Angeboten und zur Inanspruchnahme von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG notwendig, um die Effektivität der Maßnahmen zu bewerten und gezielt zu verbessern. Die Erhebung zentraler Kennzahlen sowie die Analyse von Abbruchgründen sollen die Grundlage für eine bedarfsgerechte Gestaltung schaffen. Ein Konzept zur Weiterentwicklung dieser Maßnahmen soll sicherstellen, dass gemeinnützige Tätigkeiten besser auf die Qualifikationen der Teilnehmer und die gesellschaftliche Wirkung abgestimmt werden. Ein regelmäßiger Bericht an das Abgeordnetenhaus soll Transparenz fördern und eine kontinuierliche Bewertung der Maßnahmen ermöglichen.

Der Berliner Senat wird daher aufgefordert, die genannten Maßnahmen umgehend umzusetzen, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Berlin, den 26. November 2024

Dr. Brinker Gläser Auricht
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion